

| | | |
|--|------------------|-------------------------------------|
| Beschlussvorlage | 4783/2017 | Fachbereich 2 Herr Seiler |
| 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 08.07.2009. | | |
| Änderung des § 14 der Hauptsatzung Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen | | |
| Beratungsfolge | Stadtrat | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 08.07.2009 wie folgt:

1. § 14, Buchstabe k.) der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mayen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen aufgrund eines Dienstplanes herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage eines Stundensatzes. Dieser ist abhängig von dem tatsächlichen stundenbezogenen Umfang der Heranziehung und beträgt 37,82 % des Höchststundensatzes gemäß § 12 Abs.1 Feuerwehrentschädigungsverordnung.“

| | | | | | |
|------------------------|------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------|
| <u>Gremium</u> | <u>Ja</u> | <u>Nein</u> | <u>Enthaltung</u> | <u>wie Vorlage</u> | <u>TOP</u> |
| <u>Stadtrat</u> | | | | | |

Sachverhalt:

Die Wachbereitschaft des Löschzuges Kernstadt der Freiwilligen Feuerwehr Mayen ist in den 1980-er Jahren insbesondere vor dem Hintergrund der stetig steigenden Anzahl von Bagatelleinsätzen gegründet worden. Die derzeitige Systematik sieht hierfür drei Staffeln zu je sieben Feuerwehrangehörigen, wobei im Einsatzfall durch eine Person die Feuerwehreinsatzzentrale besetzt wird, vor. Der Dienst der Staffeln ist jeweils wöchentlich im Zeitraum von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr mit einem freitäglichen Wechsel der Einheiten vorgesehen. Die Angehörigen der Wachbereitschaft sind zur Wohnsitznahme im unmittelbaren Umfeld des Feuerwehrgerätehauses sowie zum dortigen Aufenthalt während der Dienstzeiten verpflichtet. Derzeit wird für die Teilnahme an der Wachbereitschaft gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe j) der Hauptsatzung i.V.m §§ § 1 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) eine steuerfreie¹ Aufwandsentschädigung i.H.v. 238,23 € gewährt.

Nicht zuletzt aufgrund des gesellschaftlichen Wandels wird das vorstehend beschriebene System der Wachbereitschaft künftig nicht weiter tragen. Ein wesentlicher Grund besteht in der Tatsache, dass zunehmend weniger Feuerwehrangehörige zu einer Wohnsitznahme im unmittelbaren Umfeld des Feuerwehrgerätehaus bereit sind bzw. die in diesem Bereich ansässigen Feuerwehrangehörigen aus gesundheitlichen oder anderweitigen persönlichen bzw. beruflichen Gründen an einer Fortsetzung des Engagements gehindert sind. Die geänderten Ansprüche des Individuums in einer zunehmend auf dessen Belange

ausgerichteten Gesellschaft treten ergänzend zu diesen Aspekten hinzu. Derzeit sind noch 18 von eigentlich 21 erforderlichen Feuerwehrangehörigen in der Wachbereitschaft tätig. Dies erfordert im Ergebnis Erwägungen zur Umstrukturierung der Wachbereitschaft dahingehend, dass die personellen Engpässe durch eine Heranziehung von im weiteren Stadtgebiet wohnhaften Feuerwehrangehörigen überwunden werden. Weiterhin hat sich die pauschalierte Aufwandsentschädigung in der o.a. Höhe als kritisch erwiesen, da nach den Regelungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung deren Einbehaltung erst nach drei Monaten dauerhaft nicht verrichtetem Dienst möglich ist (vgl. § 7 FwEVO).

Im Lichte der vorstehenden Aspekte sind die folgenden Erwägungen zur Reorganisation des Wachbereitschaftssystems angezeigt:

Künftig werden feste Staffeln mit entsprechend zugeordnetem Personal nicht mehr gebildet. Vielmehr erfolgt eine Dienstplanung wöchentlich wechselnd mit verschiedenen Feuerwehrkameraden unter Berücksichtigung der für die taktische Einheit der Staffel erforderlichen Funktionen Staffelführer (mind. Befähigung zum Gruppenführer), Maschinist, Angriffstruppführer/-mann und Wasserstruppführer/-mann. In Ergänzung dessen tritt noch ein Feuerwehrangehörige für die Bedienung der kommunikationstechnischen Einrichtungen in der Feuerwehreinsatzzentrale hinzu. Dem folgend sind insgesamt 7 Funktionen je Staffel zu besetzen. Zudem wird die räumliche Beschränkung der Wohnsitznahme auf das unmittelbare Umfeld des Feuerwehrgerätehauses aufgegeben und auch den übrigen Feuerwehrangehörigen im Gebiet der Kernstadt –sofern die Einsatzgrundzeit von 8 Minuten eingehalten werden kann- die Möglichkeit für eine Teilnahme an den Diensten geöffnet. Im Übrigen wird die Aufwandsentschädigung nicht mehr pauschal monatlich im Voraus, sondern leistungsorientiert nachgängig in Abhängigkeit der jeweils geleisteten Dienststunden gewährt. Dies bedingt eine entsprechende Planung im Voraus, die Kontrolle der Einhaltung der Dienste sowie die nachfolgende Feststellung des Anspruches auf Aufwandsentschädigung. Der hierdurch erhöhte Verwaltungsaufwand ist vor dem Hintergrund berechtigt, dass somit im Gegensatz zum bisherigen System eine Verweigerung nicht zu einer Aufwandsentschädigung führt. Dies erscheint aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Wehrleitung als opportun.

Dies begegnet auch in rechtlicher Hinsicht keinen Bedenken. Die Feuerwehrentschädigungsverordnung differenziert zwischen pauschal zu leistenden Aufwandsentschädigungen und solche in Form von Stundensätzen. Erstere werden in Form von monatlich im Voraus zu leisten Zahlungen, letztere nach aufgrund von Stundennachweisen im Nachhinein im Wege einer monatlichen Abrechnung gewährt (vgl. § 6 Abs. 1 FwEVO, § 12 FwEVO sowie Kommentierung zu den vorstehenden Bestimmungen in Eisinger/Gräf et al., Brand- und Katastrophenschutzrecht, Rettungsdienst, Neckar-Verlag) Die Implementierung dessen erfordert eine Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Aufwandsentschädigung. Dementsprechend wäre § 14 lit. k) der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

„Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mayen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen aufgrund eines Dienstplanes herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage eines Stundensatzes. Dieser ist abhängig von dem tatsächlichen stundenbezogenen Umfang der Heranziehung und beträgt 37,82 % des Höchststundensatzes gemäß § 12 Abs.1 Feuerwehrentschädigungsverordnung.“

Der Stundensatz wird auf die bisherige jährliche Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Wachbereitschaft insgesamt i.H.v. 60.033,96 € (238, 23 € x 21 Feuerwehrangehörige x 12 Monate) bezogen und ist wie folgt zu kalkulieren:

| Wochentag | von | bis | Stunden |
|-----------|-----------|-----------|---------|
| Mo | 00:00 Uhr | 06:00 Uhr | 6,00 |
| Mo | 18:00 Uhr | 06:00 Uhr | 12,00 |
| Di | 18:00 Uhr | 06:00 Uhr | 12,00 |

| | | | |
|--------------------------------|-----------|-----------|----------------------|
| Mi | 18:00 Uhr | 06:00 Uhr | 12,00 |
| Do | 18:00 Uhr | 06:00 Uhr | 12,00 |
| Fr | 18:00 Uhr | 24:00 Uhr | 6,00 |
| Sa | 00:00 Uhr | 24:00 Uhr | 24,00 |
| So | 00:00 Uhr | 24:00 Uhr | 24,00 |
| Stunden gesamt je Woche | | | <u>108,00</u> |

| Position | Faktor | Anmerkung | Wert |
|---|-------------------------------|---|---------------------------|
| Wochen/Jahr | | | 52,00 |
| Feiertage RP | 11 | Zuschlag von 12 Stunden, da eine ganztägige Heranziehung erfolgt. | 132,00 |
| Stunden gesamt jährlich | | | 5.748,00 |
| Stunden gesamt jährlich für 7 Funktionen | | | 40.236,00 |
| Stunden durchschnittlich monatlich | | | 479,00 |
| derzeitiger Ansatz für die Aufwandsentschädigung | | | |
| monatlicher Betrag | Anzahl Feuerwehrangehörige | Monate | |
| 238,23 € | 21 | 12 | <u>60.033,96 €</u> |
| kalkulierter Stundensatz (Stunden gesamt jährlich/Stunden gesamt jährlich für 7 Funktionen): | | | <u>1,49 €</u> |
| Höchststundensatz gem. § 12 Abs. 1 FwEVO ist nicht zu überschreiten und Heranziehung von mind. 30 Stunden (vgl. § 12 Abs. 2 FwEVO) | | | <u>3,94 €</u> |
| prozentualer Anteil (aufgerundet) | | | <u>37,82 %</u> |

Im Durchschnitt wären somit **160,92 € je Bereitschaftswoche** aufzuwenden. Die Überschreitung des maßgeblichen Höchststundensatzes von 30 Stunden (monatlich) nach § 12 Abs. 2 FwEVO ergibt sich aus der schon aus der wöchentlichen Dienstdauer i.H.v. 108 Stunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine geänderten Auswirkungen. Da der Haushaltsansatz für 2017 in Höhe von 60.033,96 € nicht überschritten wird.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Anlagen:

keine